

Das alte bürgerlich-kapitalistische Verhältnis des Menschen zur Gesellschaft und der Gesellschaft zum Menschen wird immer mehr abgestreift. Das neue, das sozialistische Verhältnis setzt sich immer mehr durch.

Die ganze Gegensätzlichkeit der Entwicklung dieser beiden gesellschaftlichen Systeme — des kapitalistischen und des sozialistischen — zu den Mitgliedern der Gesellschaft findet seinen scharfen und zu gespitzten Ausdruck im Verhältnis zum Verbrecher und Verbrechen.

Die Demütigungen und Erniedrigungen, die die kapitalistische Gesellschaft dem Rechtsbrecher zufügt, den sie zum Außenseiter stempelt, aus der Gesellschaft ausstößt, der von der Gesellschaft selbst gehetzt wird — das sind nicht Zufallserscheinungen. Ein solches barbarisches Verhältnis zum Menschen hat in der kapitalistischen Gesellschaft selbst seine Wurzeln. Für sie ist der werktätige Mensch nicht Mensch, sondern Objekt der Ausbeutung; für sie sind die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht Verhältnisse, die durch den Menschen für den Menschen geschaffen werden, sondern Verhältnisse, die durch das Kapital mit dem Ergebnis der Ausbeutung und Erniedrigung der Menschen entstehen.

Die sozialistische Gesellschaft stößt nicht den Menschen aus der Gesellschaft heraus, sie zieht ihn vielmehr mit ständig steigender Kraft in die Gesellschaft hinein, stellt all sein Denken und Handeln auf den Boden der Gesellschaft und gibt so seinem Leben ein festes Fundament. In ihr vollzieht sich die Vermenschlichung der Gesellschaft, weil hier die Menschen ihre eigenen gesellschaftlichen Verhältnisse bewußt gestalten. Der sozialistische Staat nutzt seine politische Macht, sein Recht, um all seine Mitglieder in diesen Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung einzubeziehen. Er versperrt den Schwankenden und Wankenden, denjenigen, die straucheln, die im gesellschaftlichen Leben nicht Festigkeit, Disziplin bewahren, sondern gegen die Gesetze verstoßen, diesen Weg nicht.

Der sozialistische Staat straft nicht um der Strafe willen. Seine strafende Tätigkeit ist nicht durch einen starren Gesetzesformalismus bestimmt, sondern allein durch das Interesse der ungestörten Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.

Unsere gesamte staatsorganisatorische wie auch staats- und rechtstheoretische Arbeit, in den Jahren seit dem Aufbau unseres Staates ist die Arbeit an der Überwindung des bürgerlichen Formalismus, des Dogmatismus, den die bürgerliche Gesellschaft uns als ihr Erbe